

Statuten vom 11. Juli 2022

UID: CHE-325.231.126 (SHAB 18.07.2022)

HReg-Nr.: CH-100.5.814701-6

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Art. 2 Zweck

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder und Kommunikation

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 5 Haftung

Art. 6 Austritt bzw. Tod

Art. 7 Ausschluss

Art. 8 Ansprüche abgehender Mitglieder

III. Finanzielles

Art. 9 Genossenschaftskapital

Art. 10 Verzinsung der Genossenschaftsanteile

Art. 11 Projekte

Art. 12 Mittel

Art. 13 Jahresrechnung

Art. 14 Gewinnverwendung

IV. Genossenschaftsorgane

Art. 15 Organe

a) Generalversammlung

Art. 16 Befugnisse

Art. 17 Einberufung

Art. 18 Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 19 Stimmrecht

Art. 20 Beschlussfassung

b) Verwaltungsrat

Art. 21 Wahl und Amtsdauer

Art. 22 Befugnisse

Art. 23 Beirat

c) Geschäftsleitung

Art. 24 Befugnisse

d) Revisionsstelle

Art. 25 Wahl

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 26 Entschädigung

Art. 27 Revision der Statuten, Auflösung und Liquidation

Art. 28 Bekanntmachungen

Art. 29 Rechtsgrundlage und Governance

Art. 30 Genehmigung und Inkrafttreten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Energie Genossenschaft Meggen", nachfolgend „Genossenschaft“ genannt, besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Meggen. Die Dauer der Genossenschaft ist unbefristet. Sie darf in der ganzen Schweiz tätig sein. Die Genossenschaft ist konfessionell und parteipolitisch neutral und unabhängig.

Art. 2 Zweck

1. Die Genossenschaft bezweckt, durch gemeinsame Selbsthilfe ihren Mitgliedern wirtschaftlichen Nutzen mit der Förderung von Energien aus erneuerbaren und nicht-fossilen Quellen, nachhaltiger Energieverwendung sowie zur Speicherung von erneuerbaren Energien zu verschaffen, insbesondere durch die Produktion, Speicherung von und den Handel mit erneuerbarer Energie. Im Weiteren können auch Projekte zur Erhöhung der Energieeffizienz (z.B. Sanierungen) und innovativer Mobilitätskonzepte gefördert werden. Die Genossenschaft leistet damit einen konkreten Beitrag zur Energiesicherheit sowie zur Deckung des Energiebedarfs mit regionalen Energieträgern aus erneuerbaren und nicht-fossilen Quellen und zu einer klimaneutralen Gesellschaft.
2. Die Genossenschaft bezweckt weiter, aus Ressourcen erneuerbarer und nicht-fossiler Quellen Energie mit nachhaltigen Methoden zu erzeugen und diese an seine Mitglieder abzugeben. Ein allfälliger Überschuss darf vermarktet werden; ein Handel mit Energie bzw. Zertifikate darauf bzw. Ausstellen von Zertifikaten ist der Genossenschaft erlaubt.
3. Die Genossenschaft kann alle kommerziellen, finanziellen, kommunikativen und anderen Tätigkeiten ausüben (auch z.B. Ausbildungsförderung), die mit dem Zweck der Genossenschaft zusammenhängen oder geeignet sind, diesen zu fördern. Dazu gehört insbesondere auch die Gründung und Betreibung einer Kapitalgesellschaft nach Schweizerischem Obligationenrecht, sofern diese Gesellschaft der Zweckerfüllung der Genossenschaft dient.
4. Die Genossenschaft kann Beratungen und andere Dienstleistungen in den Bereichen Energien aus erneuerbaren und nicht-fossilen Quellen und Energieeffizienz auch Dritten anbieten.
5. Die Genossenschaft kann Organisationen und Aktionen beitreten oder jene unterstützen, denen sie sich ideell verbunden fühlt.
6. Die Genossenschaft fördert den Informationsaustausch unter den Mitgliedern und sensibilisiert mit ihren Aktivitäten die Bevölkerung für die Energiethematik.
7. Die Genossenschaft kann Grundstücke kaufen, verkaufen und dinglich belasten.
8. Die Genossenschaft kann (Dach-) Flächen zur Installation von Photovoltaik- und anderen Anlagen mieten.
9. Die Genossenschaft kann Photovoltaik- und andere Anlagen zur z.B. Gewinnung oder Speicherung von Energien aus erneuerbaren und nicht-fossilen Quellen aufbauen, anschliessen und betreiben.
10. Die Genossenschaft kann innovative Mobilitätskonzepte fördern oder selbst betreiben, sofern dies der Zweckerfüllung der Genossenschaft dient.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder und Kommunikation

Mitglied der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, welche die vorliegenden Statuten anerkennen und die sich verpflichten, den Genossenschaftszweck zu unterstützen sowie mindestens einen Anteilschein zu übernehmen.

Mit dem Beitrittsgesuch anerkennt das Mitglied insbesondere, dass die Genossenschaft mit ihm ausschliesslich elektronisch rechtsverbindlich kommunizieren darf.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Beitrittserklärung und den Kauf von mindestens einem Anteilschein in der Höhe von CHF 1'000. Der Verwaltungsrat beschliesst abschliessend über die Auf-

nahme. Die Mitgliederzahl darf nicht beschränkt werden. Die Mitgliedschaft beginnt nach vollständiger Einzahlung der Anteilscheine, sie wird mit der Ausfertigung eines Namen-Zertifikats bestätigt. Ein Anteilschein kann weder übertragen noch verpfändet werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als 20% am Anteilscheinkapital besitzen.

Art. 5 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6 Austritt bzw. Tod

Der Austritt aus der Genossenschaft kann durch elektronische Anzeige an den Verwaltungsrat, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, auf Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Sobald ein Auflösungsbeschluss der Genossenschaft gefasst ist, kann kein Austritt mehr stattfinden.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.

Art. 7 Ausschluss

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Genossenschaftszweck kann ein Mitglied durch den Verwaltungsrat ausgeschlossen werden. Dem Ausschluss hat eine elektronisch zugestellte Abmahnung vorauszu-gehen. Das betroffene Mitglied kann den Ausschluss zuhanden der Generalversammlung anfechten. Schadenersatzforderungen der Genossenschaft bleiben auch nach einem Ausschluss bestehen.

Art. 8 Ansprüche abgehender Mitglieder

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen, unter Vorbehalt der Rückzahlung der Anteilscheine, keinerlei Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen.

Die zum Zeitpunkt des Austrittes auf den Ausscheidenden eingetragenen Anteilscheine sind der Regel innert drei Monaten nach Genehmigung der laufenden Jahresrechnung auszuführen, jedoch höchstens bis zum Nennwert der Anteilscheine. Besteht ein Bilanzverlust oder eine Verlustvortrag, so entspricht der Wert des Anteilscheines dem verhältnismässigen Bruchteil nach Abzug des Verlustes.

Verbietet die Finanzlage der Genossenschaft eine sofortige Auszahlung, so kann die Rückzahlungsfrist vom Verwaltungsrat bis auf ein Jahr verlängert werden. Erfolgt ein gleichzeitiger Austritt von Mitgliedern der Genossenschaft, deren Anteilscheine einen Sechstel des Genossenschaftskapital darstellen, so kann die Frist bis zu dem Zeitpunkt verlängert werden, in dem die Auszahlung ohne Gefahr für die Genossenschaft vor sich gehen kann, längstens aber auf drei Jahre nach dem Ausscheiden. Anteilscheine dürfen nicht aus dem Reservefonds bezahlt werden.

Zurückgehaltene Auszahlungen verzinsen sich wie das Anteilkapital, in analoger Weise zum Zeichnungsreglement. Allfällige Verbindlichkeiten des Austretenden gegenüber der Genossenschaft kommen bei Ermittlung des Guthabens auf Anteilscheine zur Verrechnung.

Bei freiwilligem Austritt oder Tod kann der Verwaltungsrat in dringenden Fällen eine sofortige Rückzahlung der Anteilscheine bewilligen.

III. Finanzielles

Art. 9 Genossenschaftskapital

Das Genossenschaftskapital ist unbeschränkt. Es wird beschafft durch Ausgabe von auf den Namen lautenden Anteilscheinen von CHF 1'000.

Art. 10 Verzinsung der Anteilscheine

Im Rahmen des Zeichnungsreglements kann die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrats eine Verzinsung der Anteilscheine beschliessen. Dies unter Berücksichtigung der Markt- und Vermögenslage sowie des Geschäftsgangs, wobei der Zinssatz 5% nicht übersteigen darf.

Art. 11 Projekte

Projekte und Anlagen dürfen erst ausgeführt werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Die Ausführung eines Projektes bedarf eines Beschlusses durch den Verwaltungsrat.

Art. 12 Mittel

Die Genossenschaft beschafft sich ihre Mittel z.B. durch:

- a) Ausgabe von Anteilscheinen;
- b) Spenden, Subventionen und Beiträge öffentlicher und privater Institutionen;
- c) Gönnerbeiträge;
- d) Zinslose oder zinsgünstige Darlehen;
- e) Aufnahme von Geldern auf dem Kapitalmarkt;
- f) Verkauf von Energie, Energiezertifikate und Erbringung von Dienstleistungen.

Art. 13 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligatorienrechtlichen Bestimmungen zu erstellen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 14 Gewinnverwendung

Der nach Vornahme der Abschreibungen verbleibende Überschuss ist wie folgt zu verwenden:

- a) zu Überweisung an einen zu äufnenden Reservefonds gemäss Art. 860 ff. OR;
- b) aus dem verbleibenden Betrag zu Verzinsung der Anteilscheine;
- c) zum Vortrag des Restes auf die neue Rechnung.
- d) Die Generalversammlung kann die Äufnung von weiteren Fonds beschliessen.

IV Genossenschaftsorgane

Art. 15 Organe

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) die Verwaltung (in den Statuten „Verwaltungsrat“ genannt);
- c) die Geschäftsleitung;
- d) die Revisionsstelle.

a) Generalversammlung

Art. 16 Befugnisse

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Mitglieder. Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Festlegung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes und die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages;
- d) Entlastung des Verwaltungsrats;
- e) Genehmigung des Budgets für das neue Geschäftsjahr.

Art. 17 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Sie ist vom Verwaltungsrat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 20 Tage vor der Abhaltung elektronisch einzuberufen, wobei die Unterlagen auch auf der Webseite der Genossenschaft zur Verfügung gestellt werden können.

Der Einladung sind Traktandenliste, Jahresbericht und Jahresrechnung und bei einer Statutenänderung der Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen. Anträge an die Generalversammlung sind dem Verwaltungsrat bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung elektronisch einzureichen.

In Anlehnung an Art. 880 OR kann der Verwaltungsrat entscheiden, dass die Generalversammlung ganz oder teilweise mit schriftlicher Stimmabgabe (Urabstimmung) durchgeführt wird, falls die Genossenschaft mehr als 300 Mitglieder hat.

Art. 18 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentlicherweise wird die Generalversammlung einberufen

- a) wenn es vom Verwaltungsrat oder von der Revisionsstelle beschlossen wird;
- b) wenn es vom zehnten Teil aller Mitglieder mit elektronische Willensäusserung zum betreffenden Begehren unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt wird. Vorbehalten bleibt Art. 881 Abs. 2 OR.

Die Einberufungsfrist für eine ausserordentliche Generalversammlung beträgt mindestens fünf Tage. Der Präsident bzw. die Präsidentin des Verwaltungsrats, in dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats, leitet die ausserordentliche Generalversammlung.

Art. 19 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme, ungeachtet der Anzahl Anteilscheine. Jedes Genossenschaftsmitglied kann sich durch elektronisch mitgeteilte Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei eine Person nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen kann.

Art. 20 Beschlussfassung

Soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Abstimmungen über Sachgeschäften hat der Präsident bzw. die Präsidentin des Verwaltungsrats den Stichentscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt wird. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Über die Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll geführt, welches analog Art. 713 Abs. III OR unterzeichnet bzw. digital signiert werden muss.

b) Verwaltungsrat

Art. 21 Wahl und Amtsdauer

Zur Vertretung und Leitung der Genossenschaft wählt die Generalversammlung einen Verwaltungsrat von mindestens drei Personen. Als Verwaltungsrat kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Genossenschaft ist.

Die Amtsdauer des Verwaltungsrats beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind wieder wählbar, mit einer Amtsdauerbeschränkung von zwölf Jahren. Der Präsident bzw. die Präsidentin wird von der Generalversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, Art. 713 Abs. III OR analog anwendend.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats einem Zirkulationsverfahren zustimmen. In diesem Fall wird ein Zirkulationsbeschluss mit einfacher Mehrheit gefällt.

Art. 22 Befugnisse

In die Kompetenzen des Verwaltungsrats fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetze einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat vertritt die Genossenschaft nach aussen. Er entscheidet über die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder und Dritter.

Art. 23 Beirat

Der Verwaltungsrat kann einen Beirat einsetzen, dessen Mitglieder hohe technologische Kompetenz in Fragen erneuerbarer Energie und / oder ein persönliches Netzwerk haben, und die bereit sind, Wissen bzw. Netzwerk zu Gunsten der Genossenschaft einzubringen.

Der Beirat oder seine Mitglieder haben rein beratende Funktion; sie haben keine Organstellung und keine Entscheidungskompetenz. Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglied der Genossenschaft sein, wenngleich dies erwünscht ist. Mitglieder des Beirates haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

c) Geschäftsleitung

Art. 24 Befugnisse

Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsleitung einsetzen, der folgendes obliegt:

- a) Die fachliche, operative, kaufmännische und administrative Geschäftsführung;
- b) alle Fragen der Personalpolitik inkl. der Anstellung von Mitarbeitenden;
- c) der Vollzug aller Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Verwaltungsrates;
- d) die Erledigung aller weiteren Aufgaben, welche ihr die Generalversammlung oder der Verwaltungsrat zuweisen.

c) Revisionsstelle

Art. 25 Wahl

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig, mit einer Amtsdauerbeschränkung von zwölf Jahren. Ihre Tätigkeit der Revisionsstelle richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist,
- b) sämtliche Mitglieder der Genossenschaft zustimmen,
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat,
- d) keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten.

Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Verzichtet die Generalversammlung auf die Wahl einer Revisionsstelle, kann sie stattdessen die prüferische Durchsicht beschliessen. Ebenso kann die Generalversammlung beschliessen, eine oder mehrere natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz bzw. eine juristische Person als interne Kontrollstelle zu wählen, und deren Prüfungsauftrag frei zu definieren.

V Allgemeine Bestimmungen

Art. 26 Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder sind zu berücksichtigen; der Verwaltungsrat erlässt dazu ein Reglement. Über die Gesamtsumme der Entschädigung wird an der Generalversammlung konsultativ abgestimmt.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung erlässt der Verwaltungsrat ein Entschädigungsreglement. Zudem erlässt der Verwaltungsrat ein Spesenreglement für alle Spesenberechtigten.

Ist eine Revisionsgesellschaft Revisionsstelle, folgt die Entschädigung branchenüblichen Ansätzen.

Die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder der Genossenschaft und ihrer Organe ist ausgeschlossen.

Art. 27 Revision der Statuten, Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung ist befugt, einen Antrag auf Revision der Statuten mit Zustimmung von zwei Drittel der teilnehmenden Mitglieder erheblich zu erklären. Die Anträge über Statutenänderungen sollen mindestens 20 Tage vor der beschlussfassenden Generalversammlung den Mitgliedern elektronisch zugestellt werden.

Zur rechtsgültigen Annahme vorgeschlagener Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesend Mitglieder notwendig.

Für die Auflösung der Genossenschaft ist die Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder notwendig. Wird die Generalversammlung nicht von drei Vierteln der Mitglieder besucht, so muss eine weitere Generalversammlung innert 14 Tagen einberufen werden. In dieser entscheiden drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig.

Sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird diese vom Verwaltungsrat durchgeführt. Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zunächst sämtliche Schulden zu tilgen, danach die Anteilscheine zurückzuzahlen. Ein allfällig verbleibendes Vermögen wird auf die Mitglieder der Genossenschaft im Verhältnis des einbezahlten Anteilscheinkapitals aufgeteilt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 911 ff. OR.

Art. 28 Bekanntmachungen

Aus Gründen des Klimaschutzes tritt die Genossenschaft gegenüber Mitgliedern und Dritten ressourcenschonend und daher digital auf, zwingende Gesetzesbestimmung vorbehalten. Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen auf der Webseite der Genossenschaft oder elektronisch. In besonderen Fällen kann der Verwaltungsrat Papierschriftlichkeit wählen. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

Art. 29 Rechtsgrundlagen und Governance

Ergänzend zu diesen Statuten gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 828 ff. OR.

Der Verwaltungsrat orientiert sich freiwillig für sein Handeln sinngemäss an den Bestimmungen des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance und des Swiss Foundation Code.

Die Genossenschaft bekennt sich zu Gender- und Inclusion-Grundsätzen. Sollte aus Gründen der Lesbarkeit in einem Dokument eine der binären Schreibweisen verwendet werden, so gilt diese für alle Geschlechtsformen.

Art. 30 Genehmigung und Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der konstituierenden Gründungsversammlung angenommen. Sie treten mit der Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Meggen, 11. Juli 2022

Für die Genossenschaft:

.....
Dr. Markus von Escher
Präsident des Verwaltungsrats

.....
Hans Rudolf Brügger
Mitglied des Verwaltungsrats